

Merkblatt für Antragsteller(innen) im Förderansatz QualiScheck

Sehr geehrte/r Weiterbildungsinteressent/in,

wir freuen uns, dass Sie an einer Weiterbildung teilnehmen wollen und sich aus diesem Grund für eine Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds interessieren. Der Förderansatz „QualiScheck“ wurde konzipiert, um rheinland-pfälzische Bürgerinnen und Bürger bzw. Beschäftigte bei ihrer berufsbezogenen Weiterbildung zu unterstützen und damit einen Beitrag zum Ziel des lebenslangen Lernens zu leisten.

Dieses Merkblatt soll die wichtigsten Fragen zu den Förderbedingungen beantworten

- 1. Was nützt mir der QualiScheck?**
- 2. Wer kann einen QualiScheck erhalten?**
- 3. Welche Weiterbildungen werden gefördert und welche Weiterbildungen sind von der Förderung ausgeschlossen?**
- 4. Welche Weiterbildungskosten werden erstattet?**
- 5. Wie beantrage ich den QualiScheck?**
- 6. Was tue ich, wenn ich an meiner Weiterbildung doch nicht teilnehmen kann?**

1. Was nützt mir der QualiScheck?

Der QualiScheck unterstützt Sie bei Ihrer Weiterbildung. Mit Ihrem QualiScheck bekommen Sie einmal pro Jahr 50% der Ihnen entstandenen Weiterbildungskosten bis zu einer Höhe von 500 Euro erstattet.

2. Wer kann einen QualiScheck erhalten?

Damit Sie einen QualiScheck beantragen können, müssen Sie einer der folgenden Personengruppen angehören:

- Abhängig Beschäftigte
- Geringfügig Beschäftigte („Mini-Jobs“)
- Berufsrückkehrer/innen
- Existenzgründer/innen (Selbständige oder Freiberuflerinnen und Freiberufler, die nicht in die Gruppe der mitarbeitenden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber fallen, in den ersten fünf Jahren nach Betriebsgründung oder, in den ersten fünf Jahren nach Aufnahme ihrer freiberuflichen oder selbständigen Tätigkeit).

Darüber hinaus müssen Sie folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

- Als abhängig oder geringfügig Beschäftigte/r oder Berufsrückkehrer/in müssen Sie in Rheinland-Pfalz wohnen oder arbeiten.
- Sind Sie selbständig beschäftigt, muss der Sitz der Hauptniederlassung in Rheinland-Pfalz sein.

Die Anträge müssen bis spätestens zwei Monate vor dem Beginn der Weiterbildung bei der zwischengeschalteten Stelle vorliegen. Alle Weiterbildungsmaßnahmen müssen aus fördertechnischen Gründen bis spätestens am 31.12.2014 abgeschlossen sein.

3. Welche Weiterbildungen werden gefördert und welche Weiterbildungen sind von der Förderung ausgeschlossen?

Gefördert werden berufsbezogene Weiterbildungsmaßnahmen, die der Verbesserung der Fach-, Methoden-, Sozial- und Persönlichkeitskompetenz dienen. Berufsbezogen sind Weiterbildungen, wenn sie, nach dem ersten berufsqualifizierenden Abschluss (Berufsausbildung oder Studium) dem Erhalt der Beschäftigungsfähigkeit in einem ausgeübten oder angestrebten Beruf dienen.

Von der Förderung sind insbesondere ausgeschlossen:

- Weiterbildungen, die nach dem 31.12.2014 enden
- Weiterbildungen, die weniger als 60 Euro kosten.
- Weiterbildungen von Personen, die eine allgemeinbildende Schule besuchen, eine Erstausbildung absolvieren oder die im Rahmen eines Erststudiums immatrikuliert sind.
- Arbeitsplatzbezogene Weiterbildungsmaßnahmen sowie innerbetriebliche Anpassungsqualifizierungen und Trainings, also Maßnahmen, deren Inhalt in erster Linie im Rahmen des gegenwärtigen oder zukünftigen Arbeitsplatzes verwendbar ist und mit denen Qualifikationen vermittelt werden, die nicht oder nur in begrenztem Umfang auf andere Unternehmen oder Arbeitsbereiche übertragbar sind.
- Weiterbildungsmaßnahmen für den Erwerb von Befähigungs- und Fachkundenachweisen, zu denen das Unternehmen gesetzlich verpflichtet ist.
- Weiterbildungen, deren Kosten aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Arbeitgeber zu übernehmen sind.
- Weiterbildungsmaßnahmen, die der Erholung, der Unterhaltung, der privaten Haushaltsführung oder der nicht berufsbezogenen sportlichen Betätigung beziehungsweise der Vermittlung entsprechender Kenntnisse und Fertigkeiten dienen.
- Der Erwerb einer Fahrerlaubnis.
- Die Teilnahme an Informationsveranstaltungen, Fachtagungen, Messen und Kongressen.

- Weiterbildungsmaßnahmen, für die eine weitere teilnehmendenbezogene öffentliche Förderung in Anspruch genommen wird.
- Weiterbildungsmaßnahmen, in denen Inhalte, Methoden bzw. Techniken von L. Ron Hubbard angewandt, gelehrt oder in sonstiger Weise verbreitet werden..

4. Welche Weiterbildungskosten werden erstattet?

- Erstattungsfähig sind 50 Prozent der Kosten der jeweiligen Weiterbildungsmaßnahme je Teilnehmenden, maximal 500 Euro.
- Gefördert werden nur die direkten Weiterbildungskosten (Lehrgangs- und Prüfungsgebühren). Sonstige Kosten, wie zum Beispiel Lehr- und Lernmittel, Fahrtkosten, Unterbringungs- oder Verpflegungskosten werden sind nicht förderfähig.
- Kosten werden nur für durchgeführte Weiterbildungen erstattet. Nehmen Sie an der Weiterbildung nicht teil, kann auch dann keine Erstattung erfolgen, wenn Ihnen hierfür bereits Kosten entstanden sein sollten.

5. Wie beantrage ich den QualiScheck?

- Bitte stellen Sie Ihren Antrag frühzeitig, um zu vermeiden, dass Sie den QualiScheck erst erhalten, wenn eine Weiterbildung bereits belegt ist oder schon begonnen hat. **Der Antrag muss spätestens 2 Monate vor dem Beginn der Maßnahme bei der zwischengeschalteten Stelle vorliegen.** Die Antragstellung ist allerdings frühestens 9 Monate vor dem Beginn der geplanten Weiterbildung möglich. Bitte beachten Sie, dass Sie sich erst zu einer Weiterbildung anmelden können, nachdem Sie den QualiScheck bekommen haben! Füllen Sie den Antrag auf der Internetseite www.esf.rlp.de oder www.qualischeck.rlp.de aus (empfohlen) oder drucken Sie das Formular und füllen es von Hand aus. Alternativ können Sie die kostenfreie QualiScheck-Beratungshotline 0800/5888432 anrufen und um die Zusendung eines Antrages bitten.
- Bitte kontrollieren Sie den Antrag auf Vollständigkeit und unterschreiben diesen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie die Richtigkeit der gemachten Angaben und stimmen gleichzeitig der Erfassung Ihrer personenbezogenen Daten zu.¹
- Senden Sie den Antrag mit folgenden Unterlagen an die eingedruckte Adresse (Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung/zwischengeschaltete Stelle):
 - o Einen Ausdruck bzw. eine Kopie des gewünschten Weiterbildungsangebotes mit Informationen über den Zeitraum, den Inhalt und die Kosten des Angebotes.

¹ Die Daten dienen Zwecken der Evaluation und des Monitoring, die Vorgaben richten sich nach den einschlägigen EU-Verordnungen. Die rechtlichen Grundlagen sind auf der Website www.esf.rlp.de abrufbar.

- Wenn Sie Einwohner/in des Landes Rheinland-Pfalz sind: Kopie des Personalausweises oder einer Meldebescheinigung
- Wenn Sie in Rheinland-Pfalz arbeiten, aber außerhalb des Bundeslandes wohnen: Erklärung zum Beschäftigungsort
- Wenn Sie Existenzgründer/in sind: Gewerbeanmeldung

Bitte beachten Sie: Anträge, die nicht unterschrieben sind oder bei denen die notwendigen Unterlagen fehlen, können nicht bearbeitet werden!

Wir werden Ihren Antrag schnellstmöglich bearbeiten. Sollte der von Ihnen gewünschte Weiterbildungsträger ausnahmsweise noch nicht akkreditiert sein, werden wir Sie hierüber informieren und zunächst die Akkreditierung einleiten. In diesem Fall verzögert sich die Bearbeitung Ihres Antrags bis der Träger die erforderlichen Unterlagen eingereicht hat und die Akkreditierung durchgeführt ist.

Sobald Sie Ihren QualiScheck erhalten haben, können Sie sich für die auf dem QualiScheck benannte Weiterbildung anmelden.

Nachdem Sie die Weiterbildung absolviert und in voller Höhe bezahlt haben, lassen Sie sich bitte auf dem QualiScheck Ihre Teilnahme und den Zahlungseingang durch den Weiterbildungsträger bestätigen. Unterschreiben Sie den Erstattungsantrag, den Sie mit der Bewilligung und dem QualiScheck erhalten haben und senden diesen innerhalb von 6 Monaten nach Beendigung der Weiterbildung an die eingedruckte Adresse. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf der 6-Monats-Frist keine Erstattung mehr möglich ist!

In jedem Fall ist der Antrag auf Erstattung bis spätestens 31.03.2015 vorzulegen.

Nach abschließender Prüfung überweisen wir den auf dem QualiScheck angegebenen Betrag auf Ihr Konto.

6. Was tue ich, wenn ich an meiner Weiterbildung doch nicht teilnehmen kann?

Sollte sich herausstellen, dass Sie an der Weiterbildung bei dem gewünschten Weiterbildungsträger nicht teilnehmen können (etwa weil der Kurs zwischenzeitlich voll ist), finden Sie hierzu auf der Internetseite www.qualischeck.rlp.de einen stark verkürzten Antrag, um sich einen neuen QualiScheck ausstellen zu lassen. Diese Möglichkeit besteht nur dann, wenn alle anderen Antragsdaten gleich bleiben. Der ursprünglich ausgestellte QualiScheck verliert mit der neuen Antragsstellung seine Gültigkeit und kann nicht mehr verwendet werden.

Wir wünschen Ihnen bei Ihrer Weiterbildung viel Erfolg!

Herausgeber:

ESF-Verwaltungsbehörde im Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demographie Mainz/Stand: Mai 2013